



Überwachungsplan des Freistaats Thüringen

gemäß § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 9 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung sowie § 22a Deponieverordnung

(Stand: März 2019)

Gemäß § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 9 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und § 22a Deponieverordnung (DepV) soll der Überwachungsplan eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Anlagen im Freistaat Thüringen sicherstellen. Im Überwachungsplan werden die im Geltungsbereich des Überwachungsplans liegenden Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) aufgeführt. Dazu gehören die im Anhang 1 der 4. BImSchV, in Spalte d mit dem Buchstaben "E" gekennzeichneten Anlagen, eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen sowie Deponien. Dieser Überwachungsplan wird in der Regel einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind nach § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) zuständige Überwachungsbehörden für alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sie sind insbesondere zuständig für die Durchführung der Überwachung nach § 52 und § 52 a BImSchG. Sie sind nach § 105 Absatz 1 Thüringer Wassergesetz auch zuständige Überwa-

chungsbehörde für Gewässerbenutzungen und nach Wasserrecht genehmigte Abwasserbehandlungsanlagen.

Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist nach § 2 Absatz 5 der ThürBlmSchGZVO zuständige Überwachungsbehörde für alle nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, wenn nach den dort genannten Voraussetzungen ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt über eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts oder in Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist. Für die Überwachung von Deponien ist gemäß § 15 in Verbindung mit § 16 Nr. 2 Buchst. a) des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ebenfalls zuständig.

Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist auch für die der Bergaufsicht unterliegenden oder die in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer bergbaulichen Anlage betriebenen genehmigungsbedürftigen Anlagen und Unter-Tage-Deponien zuständige Überwachungsbehörde.

Der Geltungsbereich des Überwachungsplans umfasst alle Anlagen nach der IE-RL im Freistaat Thüringen sowie die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 1 IZÜV, die von den Überwachungsbehörden überwacht werden.

Das Verzeichnis der in den Geltungsbereich dieses Überwachungsplans fallenden Anlagen ist als Anhang 1 zu diesem Überwachungsplan beigefügt.

2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme

Bei der Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Überwachungsplans sind insbesondere die aufgestellten Luftreinhalte- und Lärmaktionspläne zu berücksichtigen.

2.1 Luftreinhaltung

In Deutschland legt die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 insbesondere Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe fest. Die Messergebnisse des Thüringer Immissionsmessnetzes zeigen, dass für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}), Blei, Benzol und Kohlenmonoxid die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV sicher eingehalten werden. Auch der Grenzwert für Stickstoffdioxid wird inzwischen an allen Messstationen eingehalten, wobei bei ungünstigem jährlichem Witterungsverlauf erneute Grenzwertüberschreitungen noch nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Weiterhin werden die Zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo[a]pyren im PM₁₀ ebenfalls unterschritten.

Die positive Entwicklung der vergangenen Jahre beruht im Wesentlichen auf Maßnahmen in den Luftreinhalteplänen, die bei der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten von Luftschadstoffen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen erstellt wurden. Die in den Luftreinhalteplänen vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind im Wesentlichen auf lokaler und kommunaler Ebene zu realisieren. Sie betreffen insbesondere den Verkehr (z. B. Verkehrsmanagement, Förderung des ÖPNV und Erweiterung der Radwegenetze, Lkw-Durchgangsverkehr, Umweltzonen), können aber auch zu erhöhten Anforderungen an genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG führen. Die Emissionsbegrenzungen für Anlagen tragen wesentlich dazu bei, die Hintergrundkonzentration für Stickstoffdioxid und Feinstaub/PM₁₀ und PM_{2,5} weiter abzusenken. Anlagengenehmigung und Überwachung nach BImSchG ergänzen damit die lokalen Maßnahmen der Luftreinhalteplanung.

Die im Freistaat Thüringen eingeführten Luftreinhaltepläne können auf der Internetseite des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz abgerufen werden.

2.2 Lärmschutz

Zur Bewertung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Gewerbelärm sind die Immissionsrichtwerte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) heranzuziehen. Das immissionsschutzrechtliche Verfahren der Anlagengenehmigung sowie die Überwachung der Anlagen bieten ausreichende Möglichkeiten, Missständen und Fehlentwicklungen zu begegnen und schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm zu vermeiden. Grundlegende Probleme im Bereich des Gewerbelärms sind im Freistaat Thüringen nicht bekannt.

Durch den Neubau und die wesentliche Änderung Thüringer Hauptverkehrswege in den zurückliegenden Jahren sind an diesen Verkehrswegen Lärmvorsorgemaßnahmen gemäß der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) berücksichtigt worden.

Lärmprobleme an bestehenden Hauptverkehrswegen sind durch die Umsetzung der Lärmaktionspläne betroffener Städte und Gemeinden nach den Vorgaben der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) zu lösen. Die Lärmaktionspläne können auf den Internetseiten der Kommunen sowie des Eisenbahnbundesamtes eingesehen werden.

Für den Fluglärm ist das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm einschlägig. Aufgrund des relativ geringen Luftverkehrsaufkommens des Flughafens Erfurt-Weimar hat Fluglärm derzeit keine Bedeutung im Freistaat Thüringen.

Im Bereich des Freizeitlärms begegnen sich der Anspruch auf uneingeschränkte Freizeitausübung und das Ruhebedürfnis von Anwohnern. Die auftretenden Probleme sind vom Charakter der jeweiligen Veranstaltung (Volksfest, Rockkonzert, Sportevent) und vom Verhalten der Besucher abhängig. Herkömmliche Regularien

wie Betriebszeiten- oder Schalleleistungsbeschränkungen lösen die Probleme nicht immer befriedigend.

2.3 Anlagensicherheit

Relevante Umweltprobleme können durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs von Anlagen entstehen. Insbesondere können Störfälle zu großen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt führen. Daher ist der Eintritt von Störfällen weitestgehend zu verhindern bzw. sind deren Auswirkungen so weit wie möglich zu begrenzen.

Für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) haben die zuständigen Behörden im Freistaat Thüringen bereits seit Inkrafttreten der 12. BImSchV ein Überwachungssystem gemäß § 16 der Störfall-Verordnung eingerichtet. Dieses Überwachungssystem ermöglicht eine planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme dieser Betriebsbereiche. Die Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten werden mindestens alle 36 Monate von den einschlägigen Fachbehörden vor Ort überprüft.

Da für Betriebsbereiche bereits ein entsprechendes Überwachungssystem besteht, wird diese Thematik im vorliegenden Überwachungsplan nicht weiter vertieft.

Seit der Novellierung der 12. BImSchV im Jahr 2017 werden der Überwachungsplan für Betriebsbereiche durch das TMUEN und die Überwachungsprogramme der zuständigen Behörden im Internet veröffentlicht.

2.4 Wasserwirtschaft

Relevante Umweltprobleme aus wasserwirtschaftlicher Sicht können aus der örtlichen Lage einer Anlage in einer Trinkwasser-, Heilquellenschutzzone oder in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet sowie dem ggf. betroffenen Gewässer resultieren. Außerdem stellen Baumaßnahmen am Gewässer ggf. ein Problem dar. Diese Belange werden sowohl für Anlagenstandorte als auch für Gewässerbenutzungen durch die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen im Einzelfall berücksichtigt.

3. Verfahren zur Aufstellung von Überwachungsprogrammen

Die zuständigen Überwachungsbehörden erstellen auf der Grundlage des Überwachungsplanes das Überwachungsprogramm entsprechend Anhang 2. Insbesondere werden entsprechend Anhang 4 die zu überwachenden Anlagen mit den Zeiträumen, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen, aufgelistet. Die Überwachungsprogramme sind regelmäßig zu aktualisieren. Zusätzlich sind in Anhang 5 im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms der Landkreise und kreisfreien Städte die Anlagen aufzuführen, die nicht von diesen Überwachungsbehörden überwacht

werden. Dies betrifft die Anlagen, die vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz überwacht werden.

3.1 Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung

Das Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung der Anlagen nach der IE-RL ist dem Anhang 3a zu diesem Überwachungsplan zu entnehmen.

Für die vom Überwachungsplan erfassten Anlagen sieht § 52a BImSchG eine risiko-basierte Anlagenüberwachung vor. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten.

Das in Anhang 3a zu diesem Überwachungsplan beigefügte Bewertungsschema wird für jede Anlage im Geltungsbereich des Überwachungsplans herangezogen und ist Bestandteil des von der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellenden Überwachungsprogramms.

Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke A, B und C. Zuerst werden im Block A die Anlagenkriterien bewertet, wobei mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt berücksichtigt werden. Insgesamt können danach max. 30 Punkte vergeben werden. Ab 16 Punkte wird die Anlage als Zwischenergebnis einem einjährigen Turnus und zwischen 1 und 15 Punkte einem dreijährigen Turnus zugeordnet. Anschließend wird im Block B durch die Betreiberkriterien das in A ermittelte Zwischenergebnis angepasst. So kann beispielsweise die Teilnahme an EMAS dazu führen, dass die Anlage im Endergebnis (C) im zweijährigen Turnus (Risikostufe 2) zu überwachen ist. Darüberhinausgehende Kenntnisse der Überwachungsbehörde können in begründeten Ausnahmefällen zu einer Änderung des rechnerisch ermittelten empfohlenen Überwachungsturnus führen. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Frist von maximal drei Jahren zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.

Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung (nicht routinemäßige Überwachung) durchzuführen.

Die erstmalige Überwachung der Vorhabenrealisierung nach Neu- oder Änderungsgenehmigung einer Anlage ist eine routinemäßige Überwachung. Wie auch schon bei der bisher durchgeführten integrierten Überwachung von Anlagen ist die jeweilige Überwachung von Anlagen nach der IE-RL medienübergreifend durchzuführen.

3.2. Nicht routinemäßige Überwachung

Eine nicht routinemäßige Überwachung ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen und kann insbesondere in folgenden Fällen erforderlich sein:

- Anzeige nach § 15 BImSchG
- Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsaufgaben (z. B. Mitteilungen nach § 31 BImSchG)
- besondere Vorkommnisse wie z. B. Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen und bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen
- Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- unverzügliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- Vor-Ort-Besichtigungen
- Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- Information anderer betroffener Behörden.

3.3 Überwachung nach IZÜV

Für die Festlegung der routinemäßigen Überwachung von eigenständig betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen durch die zuständigen Behörden gilt das Bewertungsschema nach Anhang 3b. § 9 IZÜV sieht ebenfalls eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der Umweltrisiken der Abwasserbehandlungsanlagen und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten.

Das in Anhang 3b zu diesem Überwachungsplan beigefügte Bewertungsschema wird für jede eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlage im Geltungsbereich des Überwachungsplans herangezogen und ist Bestandteil des von der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellenden Überwachungsprogramms. Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke Allgemeines, Abfall, Wasser und Immissionschutz. Der Beurteilungszeitraum ist immer der Zeitraum seit der letzten Vor-Ort-Besichtigung, Mengenangaben beziehen sich auf die genehmigten und damit maximal zulässigen Werte. Insgesamt können danach max. 22 Punkte vergeben werden. Ab 6 Punkten wird die Anlage einem einjährigen Turnus und zwischen 0 und 3 Punkten einem dreijährigen Turnus zugeordnet. Bei Anlagen, die Bestandteil einer EMAS Zertifizierung sind, wird der Turnus für eine Vor-Ort-Kontrolle um ein Jahr verlängert (mindestens aber alle drei Jahre).

Für wasserrechtliche Erlaubnisse, die unter den Anwendungsbereich des § 1 Absatz IZÜV fallen, gilt in der Regel die Festlegung der Überwachungshäufigkeit, die auch für die Anlage nach der IE-RL getroffen wurde. Im Einzelfall erforderliche Abweichungen hiervon sind entsprechend zu begründen.

Für Indirekteinleitungen aus Anlagen nach der IE-RL bedarf es keiner gesonderten Festlegung zur Überwachungshäufigkeit durch die Wasserbehörden.

Nicht routinemäßige Überwachungen sind bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften sowie bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen durchzuführen.

3.4 Überwachung von Deponien

Gemäß § 47 Absatz 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind für alle zulassungspflichtigen Deponien mit Ausnahme von Inertabfalldeponien und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25 Tsd. Tonnen oder weniger haben, Überwachungspläne und Überwachungsprogramme aufzustellen. Der zeitliche Abstand für die Vor-Ort-Besichtigungen von Deponien richtet sich entsprechend § 22 a DepV auch hier nach einer systematischen Beurteilung der mit der jeweiligen Deponie verbundenen Umweltrisiken.

Nach § 22a Absatz 3 DepV darf der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen jedoch

1. ein Jahr bei Deponien der Klasse III oder IV,
2. zwei Jahre bei Deponien der Klasse II und
3. drei Jahre bei Deponien der Klasse I

nicht überschreiten.

Wurde festgestellt, dass der Deponiebetreiber schwerwiegend gegen die Zulassung verstoßen hat, ist innerhalb von sechs Monaten eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.

Unabhängig davon erfolgt die Überwachung aus besonderem Anlass bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und bei Rechtsverstößen, z. B. gegen die Vorschriften des KrWG oder der DepV.

4. Überwachungsbericht

Der Überwachungsbericht ist von der zuständigen Überwachungsbehörde zu erstellen. Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung ist das in Anhang 6 aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

5. Geltungsdauer

Der Überwachungsplan gilt zeitlich unbegrenzt und ist ggf. zu aktualisieren. Eine Aktualisierung ist bei einer Änderung des Anlagenbestands im Freistaat Thüringen oder der Gesetzeslage erforderlich.

6. Veröffentlichung

Der Überwachungsplan wird vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz schreibgeschützt im Internet veröffentlicht. Die Überwachungsprogramme der im Geltungsbereich des Überwachungsplans liegenden Anlagen sind von den zuständigen Überwachungsbehörden ebenfalls schreibgeschützt im Internet zu veröffentlichen. Hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

Der aktuellste Überwachungsbericht (Formblatt nach Anhang 6 zu diesem Überwachungsplan) für eine Überwachungsmaßnahme ist auf der Homepage der zuständigen Überwachungsbehörde dauerhaft zu veröffentlichen. Zudem ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang von Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der durchgeführten Überwachung ein Überwachungsbericht zugänglich zu machen.

7. Anhänge zum Überwachungsplan

- Anhang 1:
Zusammenstellung der im Freistaat Thüringen zu überwachenden Anlagen nach der IE-RL im Geltungsbereich des Überwachungsplans

- Anhang 2: Vorgabe für Überwachungsprogramme
 - 2.1: des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
 - 2.2: der Landkreise und kreisfreien Städte

- Anhang 3: Formblätter für Anlage 2 des Überwachungsprogramms
 - 3a: Bewertungsschema für genehmigungsbedürftige Anlagen
 - 3b: Bewertungsschema für eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen

- Anhang 4: Formblatt für Anlage 1 des Überwachungsprogramms
Zusammenstellung der von der Überwachungsbehörde im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms zu überwachenden Anlagen mit Überwachungsturnus

- **Anhang 5: Formblatt für Anlage 4 des Überwachungsprogramms
Zusammenstellung von Anlagen des Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms der Landratsämter und kreisfreien Städte**
- **Anhang 6: Formblatt für Anlage 3 des Überwachungsprogramms
Überwachungsbericht**

